

## 1. Allgemeines

- a) Die Vermietung von Standrohren erfolgt grundsätzlich durch Abschluss des Vertrages.
- b) Die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen nebst Anlagen werden Bestandteil des Vertrages. Auf diese werden Mieter hiermit ausdrücklich hingewiesen.
- c) Die Überlassung des Standrohres erfolgt nur für den vertragsgemäßen Gebrauch.
- d) Bei der Verwendung des über das Standrohr entnommenen Trinkwassers für den menschlichen Gebrauch sind die im „Hinweisblatt zur Einhaltung der hygienischen Bedingungen bei der Verwendung von Hydrantenstandrohren“ (Anlage 4) genannten Hinweise und Auflagen einzuhalten
- e) Standrohre, aus denen Wasser entnommen wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, sind mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ gekennzeichnet.

## 2 Kautio

- a) Für die Vermietung der Standrohre hat der Mieter eine Sicherheit in Form einer Mietkaution zu leisten.
- b) Die Erfüllung der Hauptleistungspflichten bleibt von der Entrichtung der Kautio unberührt.
- c) **Die Kautio für ein Standrohr beträgt 500 Euro.** Die Kautio dient zur Sicherung aller im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche der Dahme- Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH (DNWAB).
- d) Nach Rückgabe des Wasserzählerstandrohres einschließlich aller Zubehörteile wird die Kautio mit den bestehenden Forderungen aus Mietzinsen verrechnet. Wird das Wasserzählerstandrohr nicht in vertragsgemäßem Zustand zurückgegeben, erfolgt die Reparatur oder Ersatzbeschaffung durch die DNWAB. Die Kosten gemäß Anlage 5 (Preisblatt „Instandsetzung und Wiederbeschaffung Standrohrwasserzähler und Zubehör“) werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- e) Die Kautio wird zur Verrechnung herangezogen und bis dahin einbehalten.
- f) Die Kautio ist unter Angabe des Bauvorhabens auf das Konto IBAN DE47 1002 0890 0021 6312 80 bei der HypoVereinsbank Berlin (HYVEDEMM488) als Sicherheit einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist bei Abholung bzw. Einbau des Standrohres vorzulegen. Alternativ ist am Tag der Übergabe des Standrohres die Kautio in bar zu bezahlen oder ein Verrechnungsscheck abzugeben.

## 3. Mietzeit

- a) Die im Mietvertrag vereinbarte Mietdauer ist einzuhalten. Der Mietgegenstand ist unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung oder des Bauvorhabens zurückzugeben.
- b) Unabhängig von der vereinbarten Mietdauer hat der Mieter das Standrohr **spätestens** am 15.12. des jeweiligen Kalenderjahres zur Ablesung des Wasserzählers und zur Überprüfung des technischen Zustandes bei der DNWAB vorzulegen.

## 4. Entgelt/Verrechnungspreis/ Wasserpreis

- a) Für die Miete des Standrohres werden neben einem jeweiligen Grundentgelt, Gebühren bzw. Entgelte für die entnommenen Wassermengen erhoben.
- b) Das einmalige Grundentgelt beträgt für die Nutzung auf Baustellen pauschal netto **56,96 Euro** (60,95 Euro inkl. Umsatzsteuer).
- c) Für die Nutzung für den menschlichen Gebrauch beträgt das Grundentgelt pauschal netto **110,55 Euro** (118,29 Euro inkl. Umsatzsteuer) zzgl. der Kosten für die Spülung und Beprobung des Hydranten pauschal netto **79,91 Euro** (85,50 Euro inkl. Umsatzsteuer).
- d) Ab dem 1. Miettag sind netto **1,36 Euro** (1,46 Euro inkl. Umsatzsteuer) pro Tag zu zahlen.
- e) Die über das Standrohr entnommene Wassermenge wird zur jeweils gültigen Wassergebühr zzgl. geltender Mehrwertsteuer gemäß Gebühren- bzw. Abgabensatzung desjenigen Zweckverbandes bzw. derjenigen Kommune abgerechnet, in dessen/ deren Gebiet das Standrohr genutzt wird.
- f) Bei Verlust des Mietgegenstands wird der nicht ermittelbare Wasserverbrauch pauschal netto mit **250,00 Euro** (297,50 Euro inkl. Umsatzsteuer) abgerechnet.

## 5. Zahlung

- a) Die Abrechnung der Entgelte – auch der Mengengebühr – erfolgt nach Rückgabe des Standrohres zu dem im Mietvertrag festgelegten Termin. Wird das Standrohr nicht zu dem im Mietvertrag vereinbarten Rückgabetermin vorgestellt, wird die Wassermenge in Abhängigkeit der Mietdauer, dem Einsatzzweck sowie allgemeinen Erfahrungswerten geschätzt und in Rechnung gestellt.
- b) Der Mieter hat nach Erhalt der Rechnung den dort genannten Rechnungsbetrag innerhalb von zwei Wochen zu zahlen. Zahlt der Mieter den Rechnungsbetrag nicht in voller Höhe, ist der Vermieter berechtigt, einen weiteren Mietvertrag zu kündigen und das Standrohr zwangsweise einzuziehen. Die Kosten für die Aufwendungen des Vermieters für die zwangsweise Einziehung hat der Mieter zu tragen.
- c) Zahlt der Mieter seine Forderungen aus einem Mietvertrag über die Nutzung von Standrohren nicht, ist der Vermieter berechtigt, die Vermietung weiterer Standrohre zu verweigern.

## 6. Nutzungsbereich

- a) Das Standrohr ist nur an dem angegebenen Standort zu nutzen. Bei Nichtbeachtung werden alle daraus resultierenden Schäden dem Mieter in voller Höhe in Rechnung gestellt.
- b) Das Standrohr darf **ausschließlich im Betriebsführungsgebiet der DNWAB** (Anlage 6) angeschlossen und genutzt werden.  
Zum **Betriebsführungsgebiet gehört das Gebiet folgender Zweckverbände:**
  - **Märkischer Abwasser und Wasserzweckverband (MAWV),**
  - **Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS),**
  - **Wasser- und Abwasserzweckverband Region Ludwigsfelde (WARL),**
  - **Wasser- und Abwasserzweckverband Blankenfelde- Mahlow (WAZ),**
  - **Gem. Halbe/ OT Teurow,**
  - **Gem. Rietzneuendorf- Staakow, Schönwald (OT Waldow) und**
  - **TAZV Luckau.**
- c) Die Entnahme von Wasser durch andere Standrohre als solche der DNWAB **ist verboten** und wird strafrechtlich verfolgt (Wasserdiebstahl).

## 7. Gefahrübergang, Sorgfalts- und Anzeigepflicht, Haftung, Rückgabepflicht

- a) Der Mieter ist verpflichtet, das Standrohr nach Beendigung des Mietvertrages an den Vermieter zurückzugeben.
- b) Der Kunde haftet für den Verlust oder die Beschädigung des Standrohres. Die Haftung erstreckt sich auch auf etwaige Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen, auch durch Verunreinigung, entstehen. Die Haftung für den Verlust des Standrohres erfolgt in Höhe des Wiederbeschaffungswertes gem. Anlage 5 (Preisblatt „Instandsetzung und Wiederbeschaffung Standrohrwasserzähler und Zubehör).
- c) Für Schäden die aus der verspäteten Rückgabe der Mietsache resultieren haftet der Mieter.
- d) Der Gefahrübergang auf den Kunden erfolgt bei Übergabe des Standrohres.
- e) Standrohre mit defektem Wasserzähler sind sofort zum Umtausch vorzustellen. Andernfalls erfolgt die Ermittlung eines geschätzten Verbrauchs, der in Abhängigkeit von der Mietdauer und dem Einsatzzweck festgelegt wird.
- f) Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, die Ablesung und Überprüfung des Standrohres vor Ort durchzuführen bzw. das Standrohr zwangsweise einzuziehen, wenn dieses missbräuchlich verwendet bzw. nicht termingerecht gemäß Vertrag vorgestellt wurde. Die hieraus entstehenden Kosten des Vermieters hat der Mieter zu tragen.
- g) Der Kunde hat das Standrohr in einem sauberen Zustand zurückzugeben. Sollte das nicht der Fall sein, hat der Kunde die Reinigungskosten zu tragen.
- h) Die DNWAB ist berechtigt, das Standrohr zu prüfen. Ergibt die Prüfung, dass das Standrohr unsachgemäß bedient wurde, hat der Kunde die Prüfkosten zu bezahlen, unbeschadet der o. a. Verpflichtung.
- i) Der Kunde verpflichtet sich, die Hinweise im Merkblatt „Bedienungsanleitung für Hydranten bei der Benutzung von Standrohren“ (Anlage 3) zu beachten.
- j) Der Kunde stellt die DNWAB von eventuellen Ansprüchen frei. Für Schäden, die aus der Verwendung des überlassenen Standrohres entstehen, haftet der Kunde.

## 8. Verkehrssicherungspflicht

Für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten ist allein der Mieter verantwortlich.

## 9. Abholung und Rückgabe

Die Abholung nach vorheriger Anmeldung und Rückgabe von Standrohren ist möglich am **Dienstag, 07:00 bis 18:00 Uhr bzw. Donnerstag, 07:00 bis 16:00 Uhr**, am Hauptsitz in 15711 Königs Wusterhausen, Köpenicker Straße 25 oder im Rohrnetzstützpunkt in 15926 Luckau, Am Bahnhof 2.

## 10. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in ihrer jeweils gesetzlichen Höhe berechnet (derzeit 7%).

## 11. Ergänzende Bestimmungen/Vertragsstrafe

- a) Eine Weitergabe des Standrohres an Dritte ist nicht zulässig.
- b) Für den Fall, dass das Standrohr aufgrund eines Umstandes, den der Mieter zu vertreten hat entgegen der vereinbarten Mietzeit nicht fristgemäß zurückgegeben wird, wird eine Vertragsstrafe für die Dauer der Vorenthaltung in Höhe von 5,00 Euro pro Werktag vereinbart.
- c) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmung Nr. 1 d erfolgt der sofortige Einzug des Standrohres sowie die Anzeige einer Ordnungswidrigkeit beim zuständigen Gesundheitsamt.

Rohrnetz Schenkendorf  
Herr Thoms  
Abteilungsleiter P1 RN  
☎03375 2568-546

Rohrnetz Blankenfelde  
Herr Lehmann  
Abteilungsleiter P2 RN  
☎03375 2568-302

Rohrnetz Luckau  
Herr Schadock  
Abteilungsleiter P1 RN Luckau  
☎03375 2568-624